

8. 1. Aufschüttungen und Ausgrabungen
(§ 9 (1) BauGB) (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen
bis 50 cm sind zulässig.

6. Garagen und Stellplätze

6.1 Nach § 9 (1) 4 BauGB
i.V. m. § 12 BauNVO

nur in den überbaubaren
und Garagen sind als Grenzbauten und
in den dafür ausgewiesenen Flächen
zulässig

6.2 Stellplatzhinweis

Zwischen öffentlichen Verkehrsflächen
und Garagen ist ein Mindestabstand
(Staauraum) senkrecht zur Straße von
mind. 5,00 m einzuhalten. 2 Stell-
plätze je WE sind vorzusehen.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

1. Dachform (§ 73 (1) LBO)

Siehe Planeinschrieb
Satteldächer mit Krüppelwalm, Dachauf-
bauten max. 1/2 Dachlänge, Schleppdach
mind. 20°, Dachgauben, Zwerchgiebel,
Abwalmungen etc. sowie Dacheinschnitte
und Solarzellen mit Abstand von mind.
1,50 m zum Ortgang und 50 cm unterhalb
dem Dachfirst sind zulässig.

2. Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO)

Die Traufhöhe (gemessen von der fest-
gelegten Geländeoberkante bis zum
Schnitt der Aussenwand mit der Dachaus-
senhaut) darf im Mittel bergseits
6,30 m, talseits 9,25 m nicht über-
schreiten.

a + b = 9,25 m

3. Äussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)

Aussenwände mit Verkleidungen aus
Kunststoff- oder Metallplatten sowie
glänzendem und reflektierendem Material
sind unzulässig. Für die Dachdeckung
sind Farben in den Tönen rot u. rot-
braun zulässig.

4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)

Auf jedem Gebäude ist nur eine
Antenne zulässig.

5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO -
§ 9 (1) 13 BauGB)

Freileitungen sind unzulässig.
Niederspannungsleitungen sind zu
verkabeln.

6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)

Entlang der öffentl. Verkehrsflächen
sind neben Sträuchern, Einfriedigungen
aus Stein bis max. 0,50 m bergseits
zulässig. Weitere Geländeunterschiede
sind durch Abböschungen herzustellen.
Ausgenommen sind Stützmauern, die durch
Geländeunterschiede beim Straßenbau
notwendig werden. Geschlossene Hecken
entlang der Verkehrsflächen sind un-
zulässig.

7.1 Begrünung und Bepflanzung
(§ 73 (1) 5 LBO)

Die nicht überbaubaren Grundstücks-
flächen und Pflanzstreifen entlang
der Straße sind als Grünflächen anzu-
legen und zu unterhalten. Einheimische
Bäume und Sträucher sind zu bevor-
zugen. (siehe beiliegende Pflanzliste)